jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/27 85/12/0163

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 litb;
AVG §69 Abs1 Z2;
DVG 1958 §14;

Rechtssatz

Macht der Bf in seinem Wiederaufnahmeantrag als Wiederaufnahmegrund geltend, dass im Verfahren gem §§ 75 - 79 Dienstpragmatik im Zeitpunkt seiner Versetzung in den zeitlichen Ruhestand nur eine Dienstunfähigkeit von vorübergehender Dauer vorgelegen sei, so scheitert dieses Vorbringen bereits daran, dass seine Berücksichtigung im abgeschlossenen Verfahren keinen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeigeführt hätte. Dem Umstand, dass die Behörde bei der Ruhestandsversetzung von einer dauernden Dienstunfähigkeit ausgegangen ist, kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu. Nach § 69 Abs 1 lit b AVG ist die Auswirkung auf den Spruch des Bescheides maßgeblich, welcher im Gegenstand eben auf die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand gelautet hat.

Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120163.X02

Im RIS seit

06.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at